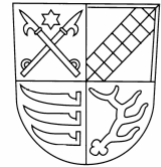


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-16* **Abfallentsorgungssatzung**
- II.) *Seiten-16-21* **Abfallgebührensatzung**
- III.) *Seiten 21-42* **Benutzungsgebührensatzung**
- IV.) *Seiten 43-58* **Genehmigung eines Eilbeschlusses Benutzungsgebühren Abfallzwischenlager**
- V.) *Seite 59* **Beschluss des Kreistages vom 20.09.2005**
- 1.) *Seite 59* Erlass der Aufhebungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Beeskow vom 15.07.1999

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 60-63* **Bekanntmachungen des Trink-und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1.) *Seite 60* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.12.2005
 - 2.) *Seite 60* Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Trinkwasser
 - 3.) *Seite 61* Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Abwasser
 - ..4.) *Seiten 61-62* 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet
 - 5.) *Seiten 62-63* 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. 54/13/2005)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29. November 2005.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 29.11.2005

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 29.11.2005 aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus

- Haushalten)
- § 18 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Gartengrundstücken)
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 20 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 25 Altreifen
- § 26 Altholz

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

- § 27 Entsorgungsanlagen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen I, II und III

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes

Abfallbehandlung Nuthe-Spree. Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein. Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) erlässt dieser eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage III aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur

Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang). Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für ein Grundstück weder ein Grundstückseigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbrauchberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige). Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die Entsorgungsanlagen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Entsorgungsanlagen berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Anschlusspflichtige auf einem Grundstück beziehungsweise auf benachbarten Grundstücken können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet
- eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort der/des gemeinsam genutzten Abfallbehälter/s eingetragen ist

(6) Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat. Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime und ähnliche Einrichtungen. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden. Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen. Befinden sich Gewerberäume (wie z. B. Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden. Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer

Nutzung Abfälle nur in einem bestimmbar Teil des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen oder eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung zu beantragen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

(5) Fallen auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung an, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Restabfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten.

Auf Antrag kann der Bildung einer Abfallgemeinschaft gemäß § 5 Absatz 5 dieser Satzung zugestimmt werden.

Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen.

§ 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 7**Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbebetriebe beziehungsweise Gewerbeeinheiten oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8**Entstehen der Entsorgungspflicht**

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in §4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder

2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringsystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringsystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle)

§ 9**Abfallberatung**

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt**Art und Weise der Entsorgung****§ 10****Durchführung der Abfallentsorgung**

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
2. Sperrmüll aus Haushalten
3. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)
4. biologisch abbaubare Gartenabfälle (kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten)
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte
6. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
7. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
8. Metalle aus Haushalten
9. Bau- und Abbruchabfälle
10. Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte (Teerpappe)
11. Altreifen
12. Altholz

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart

bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind bei Einhaltung der geltenden Ablagerungskriterien entweder auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder der Inertstoffdeponie Petersdorf dem Landkreis zu übergeben.

Die Zuweisung der einzelnen Abfallarten zur Deponie "Alte Ziegelei" beziehungsweise zur Inertstoffdeponie Petersdorf erfolgt durch den Landkreis. Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 27 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu starken Verschmutzungen führen und ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt.

An der Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" zu beseitigen sind, dem Landkreis übergeben werden.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend der Bestimmungen in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung zu übergeben.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind folgende Restabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie

4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree"

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushalten sind folgende Bioabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

(3) Für das Einsammeln und Transportieren von Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende Papierbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (in Ausnahmefällen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

(4) Die Restabfallbehälter, die Bioabfallbehälter und die Papierbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Restabfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(5) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	60 Liter	ca. 50 kg
MGB	120 Liter	ca. 50 kg
MGB	240 Liter	ca. 70 kg
MGB	1.100 Liter	ca. 350 kg

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(8) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(9) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(11) Der Landkreis und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen. In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll.

Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

Die Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.

Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.

(3) Fallen auf einem Grundstück zusätzlich zur Regelentsorgung überlassungspflichtige Abfälle nur einmal oder in größeren Zeitabständen an, so muss für diese eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden. Dabei wird ein entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung gestellt und nach erfolgter Nutzung wieder abgeholt. Soll eine mehr als einmalige Entsorgung der Behälter erfolgen, so ist diese nur im Zusammenhang mit der nächsten Regelentsorgung möglich.

Satz 2 und 3 gelten analog für die Zusatzentsorgung gemäß § 6 Absatz 2.

(4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert (Bioabfallregelentsorgung).

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen kompostierbare Küchenabfälle gesammelt werden, aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).

(6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten können im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Die Entleerung erfolgt gemäß Absatz 4.

Pflichtentleerungen nach Absatz 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit biologisch abbaubaren Gartenabfällen aus Haushalten befüllt wird. Beabsichtigen Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen.

Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises übergeben werden.

(7) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Papierbehälter alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(8) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6.30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind.

Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(9) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr entleert.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronik-altgeräte gemäß § 16 und § 19 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenem Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6.30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(11) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst.

Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfall-erzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu 2000 Kilogramm pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

§ 13

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt

Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

(1) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des

betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken an.

Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Restabfallbehälters enthält. Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100 Liter-Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist.

Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Hausmüll in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbeläge
4. Koffer
5. Rollos (nichtmetallisch)
6. Federbetten und Ähnliches.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Entrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Garten-, Park- und Marktabfälle, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) Die Sperrmüllentsorgung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (z. B. keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt.

§ 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)

(1) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (z. B. Obstreste, Speisereste, Pflanzenreste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden (z. B. Küchenpapier), zusammen.

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären.

Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen, biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Diese

Regelung trifft auch auf alle Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke zu.

Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.

(4) In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist.

Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für die Bereitstellung der biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 bis 5 analog anzuwenden.

§ 18

Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken)

(1) Biologisch abbaubare Gartenabfälle setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten, privaten Grundstücken anfallen (z. B. Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Gartenabfälle eine Überlassungspflicht.

Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Biologisch abbaubare Gartenabfälle können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

(4) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchen- und Kantinenabfälle eingeführt ist, können biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten auch in den Bioabfallbehälter eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die biologisch abbaubaren Gartenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet.

Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für die Entsorgung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Eisenhüttenstadt oder Storkow dem Landkreis zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation des Landkreises erfolgen sollte. Ab einer Anliefermenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (z. B. übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Eisenhüttenstadt oder Storkow dem Landkreis überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringsystem).

§ 20

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht (z. B. Altöl, Batterien).

(3) Kleinmengen (bis zu 2.000 Kilogramm pro Jahr) besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.

(5) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die entsprechend Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

§ 21

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (z. B. Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Papiertonnen finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (z. B. Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt

werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringsystem).

Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Fallen in Haushalten Bau- und Abbruchabfälle an, kann der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis zur Entsorgung überlassen.

(2) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.

(3) Überlassungspflichtige Asbestabfälle sind getrennt zu überlassen. Überlassungspflichtige Asbestabfälle aus Haushalten werden auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt angenommen.

§ 24

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 25

Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

§ 26

Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem

Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um besonders überwachungsbedürftiges Altholz handelt.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 27 Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie "Alte Ziegelei"
(entspricht einer Deponie der Klasse II)
2. die Inertstoffdeponie Petersdorf
(entspricht einer Deponie der Klasse I)
3. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
4. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei
inklusive der Sammelstation für Kleinmengen
besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
6. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
7. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
(Friedländer Berg)
8. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
9. die Abfallkleinmengenannahme Storkow
10. das Abfallzwischenlager Alte Ziegelei

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser wird in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage betreiben.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 2 bis 10 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

Auf der Deponie "Alte Ziegelei" können darüber hinaus auch Abfälle aus anderen Entsorgungsgebieten beseitigt werden, sofern sie für die Deponierung geeignet sind und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde hierzu vorliegt.

Der Abfallanlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen.

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinmengen auf den Abfallkleinmengenannahmen ausgenommen.

(4) Sollen Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder auf der Inertstoffdeponie Petersdorf abgelagert werden, ist vom Anlieferer der Nachweis zu erbringen, dass die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage ausliegenden Ablagerungskriterien von diesen Abfällen eingehalten werden. Dazu ist eine Deklarationsanalyse vorzulegen.

(5) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(6) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(7) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.

Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

(9) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den

Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 5 Absatz 6 Abfälle einer gewerblichen Sammlung überlässt, ohne sich von der Rechtmäßigkeit überzeugt zu haben
6. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält und keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absatz 3, 4, 5, 7, 8 und 9 Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 12 Absatz 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt
12. entgegen § 12 Absatz 6 biologisch abbaubare Gartenabfälle zur Entsorgung übergibt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
16. entgegen § 17 Absatz 3 überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle zur Entsorgung bereitstellt
17. entgegen § 19 Absatz 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt

18. entgegen § 20 Absatz 2, 4 und 5 besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt

19. entgegen § 22 Absatz 1 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 26.04.2005 zum 01.01.2006 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.05

M. Zalenga
Landrat

Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung
Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2.000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerungen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. Elektronenstrahlröhren)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

2.

folgende Batterien:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
----------------	------------------

20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen
----------	--

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3.

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
----------------	------------------

09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen

4.

nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
----------------	------------------

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

5.

Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) unterliegen.

Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
----------------	------------------

16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

6.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 17 Absatz 4)

- Bad Saarow (ohne OT Neu Golm, Petersdorf)
- Beeskow
- Briesen (Mark) (ohne OT Biegen)
- Brieskow-Finkenheerd
- Eisenhüttenstadt
- Erkner
- Fürstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide (Mark) mit OT Hangelsberg (ohne OT Kagel, Kienbaum, Mönchwinkel, Spreeau)
- Müllrose
- Neuzelle (ohne OT Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Möbiskrüge, Ossendorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln)
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen (ohne OT Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske)
- Storkow (Mark) (ohne OT Alt Stahnsdorf, Bugk, Görtdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Wochowsee)
- Woltersdorf

Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können und solche, die aus Entrümpelungsaktionen stammen

3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 30.11.05

M. Zalenga
Landrat
Landesumweltamt
Brandenburg
Abt. Technischer Umweltschutz
Ref. Abfallwirtschaft, Abfalltechnik
Michendorfer Chaussee 114
14473 Potsdam
Bearb: Frau Böge
Gesch.Z.: T5.31/63311/67

Potsdam, 13.Dez. 05

Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree – Abfallentsorgungssatzung, beschlossen durch den Kreistag 29.11.2005

Sehr geehrter Herr Landrat Zalenga,

gemäß §15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)¹ in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu §1 der Neufassung der AbfBodZV² ergeht folgender

Bescheid:

Dem im § 4 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 29.11.2005 genannten Ausschlüssen von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger bzw. vom Einsammeln und Befördern nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG bedürfen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) der Zustimmung durch die zuständige Behörde, wenn sie Abfälle von der Entsorgung ausschließen wollen. Für die Erteilung dieser Zustimmung ist im Land Brandenburg gemäß Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV das Landesumweltamt zuständig.

Der Ausschluss der in § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte auf Grund

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle,
- bundesweiter Rücknahmepflichten oder
- der Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung durch andere Entsorgungsträger oder Dritte.

Vom Einsammeln und Befördern wurden gem. § 4 Abs. 2 Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen eingesammelt werden können.

Damit ist der Ausschluss der hier genannten Abfälle von der Entsorgung zulässig.

Hinweis:

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen dieser Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Als Nachweis bitten wir um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Str. 21-25, 14467 Potsdam eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg zu erheben.

Ein eventueller Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Stephan Böhme

- ¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)
- ² Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841)

II.) Abfallgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 55/13/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 29. November 2005

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- vom 29.11.2005

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 29.11.2005 die folgende, vom Kreistag am 29.11.2005 beschlossene Abfallgebührensatzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung

- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Diese haften als Gesamtschuldner.

Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

Die näheren Bestimmungen zu den Grundstücksarten sind in der Abfallentsorgungssatzung § 5 Absätze 7 bis 12 gefasst.

(2) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer eines Wohngrundstückes mit Einfamilien- oder Reihenhausbauung im Rahmen der Mieterselbstverwaltung als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.

(3) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer oder Pächter eines Gewerbegrundstückes beziehungsweise eines diesem gleichgestellten Grundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt.

(4) Mit Zustimmung des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis abweichend von Absatz 1 den Nutzer, Mieter oder Pächter eines Erholungsgrundstückes als Gebührenpflichtigen führen, sofern der Nutzer, Mieter oder Pächter die Übernahme der Gebührenpflicht erklärt. Haben sich mehrere Nutzer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken zu einem eingetragenen Verein zusammengeschlossen, kann auch dieser Verein als Gebührenpflichtiger geführt werden.

(5) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(6) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(7) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenstruktur

a. aus privaten Haushalten

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten, die auf Wohngrundstücken, Erholungsgrundstücken beziehungsweise Gartengrundstücken anfallen, werden

a) die Grundgebühr sowie Leitungsgebühren für

- die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen im Rahmen der Regelentsorgung (Restabfallbehälter)
- die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen über den Bioabfallbehälter
- die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen
- anteilige Kosten für das Sammelsystem

erhoben.

(2) Die Grundgebühr, die für Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Gartengrundstücke, welche an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Sperrmüllentsorgung
2. das Einsammeln und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikalgeräten zur Entsorgung
3. die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
4. die Entsorgung von Papier und Pappe und Kartonagen sofern nicht durch das Duale System finanziert
5. anteilige Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport von Abfällen
6. die Entsorgung herrenloser Abfälle
7. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
8. anteilige Verwaltungsaufwendungen
9. Modellversuche
10. das Vorhalten von Sammelsystemen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, Bau- und Abbruchabfälle, biologisch abbaubare Gartenabfälle auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises
11. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

(3) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) im Rahmen der Regelentsorgung deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(4) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems und den Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung und Verwertung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(5) Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Metallen deckt die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Transport und die Verwertung dieser Abfälle.

b. aus anderen Herkunftsbereichen

(6) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Gewerbegrundstücken anfallen, werden

- a. die Grundgebühr, die sich aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) und der Behälternutzungsgebühr (variabler Anteil) zusammensetzt sowie
- b. Ziehungsgebühren (entsprechend Absatz 3)

erhoben.

(7) Die Basisgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
2. die Entsorgung herrenloser Abfälle
3. anteilige Verwaltungsaufwendungen
4. Modellversuche
5. das Vorhalten eines Sammelsystems für Kleinmengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle (bis zu 2.000 Kilogramm im Jahr)
6. anteilige Kosten für das Sammelsystem
7. das Vorhalten eines Erfassungssystems für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Abfallkleinmengenannahmen
8. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

(8) Die Behälternutzungsgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonaugen (keine Produktionsabfälle) sofern nicht durch das Duale System finanziert
2. anteilige Kosten für den Umschlag und Transport von gemischten Siedlungsabfällen
3. das Vorhalten von Sammelsystemen auf den Abfallkleinmengenannahmen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, Bau- und Abbruchabfälle, biologisch abbaubare Gartenabfälle, die in Kleinmengen (bis zu 1 m³) anfallen
4. anteilige Verwaltungsaufwendungen
5. anteilige Kosten für das Sammelsystem

(9) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf saisonal genutzten Gewerbegrundstücken anfallen, wird

- a) die Grundgebühr, die aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) besteht und
- b) eine erhöhte Leistungsgebühr für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

erhoben.

Die erhöhte Leistungsgebühr beinhaltet die Ziehungsgebühr sowie je 1/26 der jährlichen Behälternutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke.

c. Sonstiges

(10) Für zusätzliche Transportleistungen entsprechend § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Holgebühr erhoben.

(11) Für Zusatzentsorgungen gemäß § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters.

(12) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und Jahr erhoben.

Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Grundgebühr herangezogen.

(2) Die Grundgebühr für Erholungsgrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

(3) Die Grundgebühr für Gartengrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

(4) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke setzt sich aus einer Basisgebühr und einer Behälternutzungsgebühr zusammen. Die Basisgebühr wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe (im Weiteren als Gewerbegrundstück bezeichnet) für ein Jahr erhoben. Die Höhe der Behälternutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, mit denen das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist sowie dem vom Landkreis angebotenen Entsorgungsrhythmus.

(5) Die Leistungsgebühren (Ziehungsgebühren) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen. Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Die erhöhte Leistungsgebühr bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von saisonal genutzten Gewerbegrundstücken richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterziehungen.

(9) Die Bereitstellungsgebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 11 bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

23,28 Euro/Person und Jahr.

(2) Die Grundgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

11,64 Euro/Grundstück und Jahr.

(3) Die Grundgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

6,96 Euro/Grundstück und Jahr.

(4) Die Basisgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

39,00 Euro/Grundstück und Jahr und
Gewerbegrundstück

Die Behälternutzungsgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehälter

bei einem 120-Liter-Restabfallbehälter
11,16 Euro/Jahr

bei einem 240-Liter-Restabfallbehälter
22,32 Euro/Jahr

bei einem 1.100-Liter-Restabfallbehälter
102,00 Euro/Jahr

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Behälternutzungsgebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Behälternutzungsgebühr beträgt bei Benutzung eines Pressmüllcontainers je 1.000 Liter Containervolumen

92,76 Euro/Jahr und 1.000 Liter.

(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
3,07 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
6,14 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
26,95 Euro/Ziehung

für einen 90-Liter-Restabfallsack
2,30 Euro/Stück

(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter

3,50 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter

7,00 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter

30,87 Euro/Ziehung

(7) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter
1,06 Euro/Ziehung
- für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter
2,12 Euro/Ziehung
- für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter
4,24 Euro/Ziehung
- (8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt
2,13 Euro/km.
- (9) Die Holgegebühr für Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für einen 60-Liter-Abfallbehälter
1,60 Euro/Ziehung
- für einen 120-Liter-Abfallbehälter
1,60 Euro/Ziehung
- für einen 240-Liter-Abfallbehälter
1,60 Euro/Ziehung
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
3,20 Euro/Ziehung
- (10) Die Bereitstellungsgebühr für einen zusätzlich bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
15,03 Euro/Bereitstellung
- für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
15,03 Euro/Bereitstellung
- für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
24,26 Euro/Bereitstellung

Die Gebühr für die Entleerung des zusätzlich bereitgestellten Restabfallbehälters richtet sich nach Absatz 5.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Wohngrundstücke, der Erholungsgrundstücke, der Gartengrundstücke und der Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.
- Eine Gebührenänderung, die sich aus der Veränderung der Personenzahl, der Anzahl der auf einem Grundstück angemeldeten wirtschaftlich selbstständigen Gewerbe (Gewerbeeinheiten), der Benutzung eines anderen zugelassenen Restabfallbehälters oder der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- Gebührenänderungen, die sich aus der Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Gewerbeeinheiten

ergeben, können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Ziehungsgebühren beziehungsweise für die erhöhten Ziehungsgebühren bei saisonal genutzten Gewerbegrundstücken entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Holgegebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.
- (6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Grundgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:
- a) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
 - b) Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
 - c) Die Grundgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.
 - d) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgegebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig.
 - e) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgegebühren für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.

- f) Die Ziehungsgebühr für die Entsorgung eines Restabfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- g) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

§ 8

Ermäßigung der Gebühren

(1) In besonderen Fällen kann die Grundgebühr für den Anschluss von Wohngrundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden.

Das trifft insbesondere zu:

1. wenn Personen nachweislich länger als drei Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind
2. wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe des § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg darstellt.

(2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 9 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26.11.2002 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 23.09.2003 sowie der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2003 zum 01.01.2006 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

III.) Benutzungsgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 56/13/05)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29. November 2005

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 29.11.2005

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung- vom 29.11.2005 die folgende vom Kreistag am 29.11.2005 beschlossene Benutzungsgebührensatzung.

1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A

Anlage B

§ 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 27 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree(ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten erhebt der Landkreis Gebühren gemäß dieser Satzung.

(3) Zu den Kosten zählen alle Aufwendungen zur Errichtung, Betreuung und Unterhaltung der vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen, die Transportaufwendungen sowie die Aufwendungen, die aus den Verträgen und Vereinbarungen mit dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) und beauftragten Dritten resultieren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen und gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl und der Herkunft des Abfalls.

(5) Bei der Anlieferung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

(6) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN, VN, VS) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
40,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Sowohl Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie "Alte Ziegelei" des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr

58,50 Euro/t.

Bei direkter Anlieferung dieser Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" beträgt die Annahmegebühr

40,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
13,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr

10,00 Euro/t.

(3) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
6,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
38,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

(4) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
6,00 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr

38,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

(5) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen

je 0,25 m³/Anlieferung 6,00 Euro

b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind

je 0,25 m³/Anlieferung 2,50 Euro

c) bei Abfällen, die kompostierbar sind

je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

29,00 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr

8,00 Euro/m³.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten,
(AVV 17 03 03*)

(nur an der Abfallkleinmengenannahme
Alte Ziegelei)

227,36 Euro/t

113,68 Euro/m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*)

(nur an der Abfallkleinmengenannahme
Alte Ziegelei)

22,20 Euro/t

4,40 Euro/m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*)

(nur an den Abfallkleinmengenannahmen
Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

52,50 Euro/t

68,00 Euro/m³

(7) Die Annahmegerühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV - 16 01 03)

PKW 1,12 Euro/Stück

LKW 5,60 Euro/Stück

112,13 Euro/t

b) Elektro- und Elektronikaltgeräten

aus Haushalten ohne Gebühr

aus anderen Herkunftsbereichen

bis zum 23.03.2006

Kühlschränke 9,15 Euro/Stück

Gewerbekühltruhen 0,77 Euro/Stück

Fernseher 6,50 Euro/Stück

Monitore 2,80 Euro/Stück

Großgeräte 9,50 Euro/Stück

bei Verwiegung 0,19 Euro/kg

ab dem 24.03.2006

ohne Gebühren

(8) Die Annahmegerühr für Kleinmengen selbst angelieferter, besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

(9) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung

40,00 Euro/EN, SN, VN, VS

b) der Änderung

17,00 Euro/EN, SN, VN, VS.

(10) Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt sind und/oder die nicht geeignet sind, in den zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen des Landkreises behandelt oder beseitigt zu werden, richten sich die Annahmegerühren nach den tatsächlichen Entsorgungskosten (brutto), die dem Landkreis bei Beauftragung eines Dritten entstehen, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % der tatsächlichen Entsorgungskosten (brutto).

§ 4**Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmegerühren gemäß § 3 Absatz 1 bis 4, und 6 bis 10 sowie für die

Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 5 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 2 Absatz 8 entsteht mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7**Sonstiges**

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.

(3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 26.04.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.05

M. Zalenga
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung**Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**

Deponie „Alte Ziegelei“ = AZ, Inertstoffdeponie Petersdorf = P
 Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS
 Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme = RABA
 Zwischenlager = ZW

X = Annahme
 - = keine Annahme
 () = Annahme nur möglich mit Deklarationsanalyse,
 (Deponieablagerungskriterien müssen erfüllt werden)
 [] = Abfälle werden mit Inbetriebnahme der RABA angenommen

Idd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA	
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN							
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen							
1	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	(50,-)	-	-	(68,50,-)	-	-	-
2	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,-)	-	-	(68,50,-)	-	-	-
3	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	(50,-)	-	-	(68,50,-)	-	-	-

Annahme auf den Entsorgungsanlagen

Idd. Nr. **AVV-Nr.** **Bezeichnung**
Herkunft

		AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN						
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei						
4 02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	(50,-)	-	-	(68,50,-)	-	-

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG

02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, Der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse						
5 02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)						
6 02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x
lfd. Nr.	Bezeichnung Herkunft						Annahme auf den Entsorgungsanlagen

		AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
03	Abfälle aus der Holzherstellung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
03 01	Abfälle aus der Holzherstellung und der Herstellung von Platten und Möbeln						
7	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe						
8	Abfälle a. n. g.	-	-	198,50	198,50	198,50	x
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE						
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination						
9	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	(50,-)	-	-	-	-	-
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN						
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.						
10	Industrieruß	(50,-)	-	-	-	-	-
11	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung	(50,-)	-	-	-	-	-
Idl. Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	ZW	RABA

Annahme auf den Entsorgungsanlagen

17	08 04 08 04 10	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien) ausgehärtete Klebstoffe und Dichtmassen mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
18	09 09 01 09 01 07	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE Abfälle aus der fotografischen Industrie Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
19	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
20	10 10 01 10 01 01	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	(40,-)	(10,-)	-	-	-	-
21	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	(50,-)	-	-	-	-	-
22	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	(50,-)	-	-	-	-	-
23	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	(50,-)	-	-	-	-	-
24	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	-	-	-
ldl.	AVV-	Bezeichnung	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
Nr.	Nr.	Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA

25	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	(50,-)	-	-	-	-	-	-
10		ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN							
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie							
26	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	(10,-)	-	-	-	-	-	-
27	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	(50,-)	-	-	-	-	-	-
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl							
28	10 09 03	Ofenschlacke	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-	-
29	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	(50,-)	-	-	-	-	-	-
30	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	(50,-)	-	-	-	-	-	-
31	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	(50,-)	-	-	-	-	-	-
32	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-	-
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen							
33	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	(50,-)	-	-	-	-	-	-
fdl. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA	

34	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-	-	-
35	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
36	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-	-	-
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen								
37	10 11 03	Glasfaserabfall	50,-	-	-	68,50	-	-	-	-
38	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	50,-	-	-	68,50	-	-	-	-
39	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,-	10,-	-	58,50	-	-	-	-
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug								
40	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	10,-	-	-	28,50	-	-	-	-
41	10 12 03	Teilchen und Staub	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen								
42	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA	Annahme auf den Entsorgungsanlagen	

43	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
44	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
45	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
46	10 13 99	Abfälle a. n. g.	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN								
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen								
47	12 01 02	eisenhaltige Späne und Abschnitte	(40,-)	-	-	(58,50)	-	-	-	-
48	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	-	-	198,50	198,50	198,50	198,50	x	-
			(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-	-
49	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-	-
50	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-	-
51	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-	-
Idl. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA	Annahme auf den Entsorgungsanlagen	
52	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-	-

53	12 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	198,50	198,50	198,50	198,50	x
15		VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)							
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)							
54	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	- (50,-)	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x
55	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	- (50,-)	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x
56	15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x
57	15 01 04	Verpackungen aus Metall	-	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x
58	15 01 05	Verbundverpackungen	- (50,-)	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x
59	15 01 06	gemischte Verpackungen	- (50,-)	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x
60	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	-	-	[158,50]	[158,50]	[158,50]	[158,50]	x

Annahme auf den Entsorgungsanlagen

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung						

61	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND						
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
62	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
63	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	(50,-)	(10,-)	-	(68,50)	-	-
64	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
65	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	(50,-)	(10,-)	-	(68,50)	-	-
66	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
67	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	(50,-)	(10,-)	-	(68,50)	-	-
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)						
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
Annahme auf den Entsorgungsanlagen								
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
68	17 01 01	Beton	10,-	10,-	-	28,50,-	-	-

69	17 01 02	Ziegel	10,-	10,-	-	28,50,-	-	-	
70	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,-	10,-	-	28,50,-	-	-	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
71	17 02 01	Holz	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x	
72	17 02 02	Glas	10,-	10,-	-	28,50,-	-	-	
73	17 02 03	Kunststoff	- (50,-)	-	198,50	198,50 (68,50)	198,50	x	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
74	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	- (50,-)	- (50,-)	[158,50]	[158,50] (68,50)	-	x	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)							
75	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	
76	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA	
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut							
77	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,-	10,-	-	-	-	-	

78	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt nur nach Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg	(40,-)	(40,-)	-	-	-	-	-
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
79	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(40,-)	(40,-)	-	(58,50)	-	-	-
80	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	50,-	-	-	-	-	-	-
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis							
81	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	40,-	10,-	-	58,50	-	-	-
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle							
82	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	- (50,-)	-	198,50	198,50 (58,50)	198,50	-	198,50 x -
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)							
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA	Annahme auf den Entsorgungsanlagen
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen							
83	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-

84	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
85	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen						
86	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	-	-	-
87	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.	(40,-)	(10,-)	-	-	-	-
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
88	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	198,50	198,50	198,50	x
89	19 05 99	Abfälle a. n. g.	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen						
90	19 06 99	Abfälle a. n. g.	(50,-)	-	-	(68,50)	-	-
	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft						
	lfd. Nr.							
								Annahme auf den Entsorgungsanlagen
			AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.						
91	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	(50,-)	-	-	-	198,50	x
92	19 08 02	Sandfangrückstände	(50,-)	-	-	-	-	-

93	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	(50,-)	-	-	-	198,50	x
94	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	(50,-)	-	-	-	-	-
95	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	(50,-)	-	-	-	198,50	x
96	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	(50,-)	-	-	-	-	-
97	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	(50,-)	-	-	-	198,50	x
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser						
98	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	(50,-)	-	-	-	-	-
99	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	(50,-)	-	-	-	-	-
100	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	(50,-)	-	-	-	-	-
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUSTEHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE						
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.						

Annahme auf den Entsorgungsanlagen

101	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(40,-)	-	(58,50)	-	-	
102	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	(50,-)	-	-	198,50	x	
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser						
103	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	(40,-)	-	(58,50)	-	-	
20		SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)						
20 01		getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)						
104	20 01 01	Papier und Pappe	-	[158,50]	[158,50]	-	x	
105	20 01 02	Glas	10,-	-	28,50	-	-	
106	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	[158,50]	[158,50]	-	x	
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	ZW [€/t]	RABA
Annahme auf den Entsorgungsanlagen								
107	20 01 10	Bekleidung	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x
108	20 01 11	Textilien	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x
109	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	-	-	[158,50]	[158,50]	-	x

122	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	(50,-)	-	-	-	-	-	-	-
123	20 03 07	Sperrmüll	-	-	67,50	67,50	-	-	x	x
124	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	-	-	198,50	198,50	198,50	198,50	x	x
			(50,-)	-	-	(68,50)	-	-	-	-

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung**

Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	Euro/kg bzw. Euro/Stück
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,32
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,32
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,43
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,73
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,73
Lösemittel	20 01 13*	0,25
Säuren	20 01 14*	0,44
Laugen	20 01 15*	0,44
Fotochemikalien	20 01 17*	0,44
Pestizide	20 01 19*	1,73
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	1,73
Leuchtstoffröhren (in Stück) ab dem 24.03.2006 ohne Gebühr	20 01 21*	0,32
Energiesparlampen ab dem 24.03.2006 ohne Gebühr	20 01 21*	0,32
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,48
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

Werden Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle angeliefert, die keiner dieser aufgeführten Abfallschlüsselnummern zugeordnet werden können beziehungsweise die nicht identifiziert werden können, bestimmt sich die Entsorgungsgebühr nachträglich aus den tatsächlich dem Landkreis entstandenen Entsorgungskosten (brutto) zuzüglich der Kosten für eventuell notwendige qualitative Analysen und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5% der tatsächlichen Entsorgungskosten (brutto).

IV.) Genehmigung eines Eilbeschlusses Benutzungsgebühren Abfallzwischenlager

M. Zalenga
Landrat

(Beschluss-Nr. 63/13/05)

Der Kreistag Oder-Spree genehmigt die Eilentscheidung (Anlage) nach § 57 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO Bbg.).

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung**Artikel 1**

Die Anlage A der Satzung wird neu gefasst.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1.11.2005 in Kraft.

Beeskow, den 21.10.2005

M. Zalenga
Landrat

L. Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 21.10.2005

		und Fischerei								
ldf. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung	Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW	
				[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]		[€/t]	
Annahme auf den Entsorgungsanlagen										
	4	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	(85,-)	-	-	(105,-)	-	-	
	Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG									
	5	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	198,50	198,50	x	198,50	
	6	02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	198,50	198,50	x	198,50	
	7	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme Derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	-	-	198,50	198,50	x	198,50	
	8	03 03 99	Abfälle a. n. g.	-	-	198,50	198,50	x	198,50	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE								

10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUSTEHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
20	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	(40,-)	(14,-)	-	-	-	-
21	Filterstäube aus Kohlefeuerung	(65,-)	-	-	-	-	-
lfd. Nr.	Bezeichnung	Annahme auf den Entsorgungsanlagen					
lfd. Nr.	Herkunft						
22	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	(65,-)	-	-	-	-	-
23	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	(85,-)	-	-	-	-	-
24	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-
25	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	(65,-)	-	-	-	-	-
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN						
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
26	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	-	(10,-)	-	-	-	-
27	andere Schlämme und Filterkuchen	(85,-)	-	-	-	-	-
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
28	Ofenschlacke	(10,-)	(10,-)	-	-	-	-
29	* Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	(85,-)	-	-	-	-	-

30	10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	(49,-)					-						-						
31	10 09 07	*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	(85,-)					-						-						
32	10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	(10,-)				(10,-)							-						
	AVV-		Bezeichnung	Annahme auf den Entsorgungsanlagen																	
	Nr.		Herkunft																		
	10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW												
				[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]		[€/t]												
33	10 10 05	*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	(85,-)					-						-						
34	10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)				(10,-)							-						
35	10 10 07	*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	(85,-)					-						-						
36	10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	(10,-)				(10,-)							-						
	10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen																		
37	10 11 03		Glasfaserabfall	65,-					-			85,-			-						
38	10 11 11	*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	85,-					-			105,-			-						
39	10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,-				14,-				60,-			-						
	10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug																		

40	10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen		10,-	-	-	30,-	-	-	-
41	10 12 03		Teilchen und Staub		(65,-)	-	-	-	-	-	-
10 13			Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen								
42	10 13 06		andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		(65,-)	-	-	-	-	-	-
43	10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		85,-	-	-	-	-	-	-
lfd. Nr.	AVV-Nr.		Bezeichnung		AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW	
			Herkunft		[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]		[€/t]	
44	10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		65,-	-	-	-	-	-	-
45	10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		65,-	-	-	-	-	-	-
46	10 13 99		Abfälle a. n. g.		65,-	-	-	-	-	-	-
12			ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN								
12 01			Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen								
47	12 01 02		eisenhaltige Späne und Abschnitte		(40,-)	-	-	(60,-)	-	-	-
48	12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne		-	-	198,50	198,50	x	198,50	198,50
					(65,-)	-	-	(85,-)	-	-	-

49	12 01 16	*				(85,-)	-	-	(105,-)			-	-
			Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten										
50	12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			(65,-)	-	-	(85,-)			-	-
51	12 01 20	*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			(85,-)	-	-	(105,-)			-	-
52	12 01 21		Gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen			(65,-)	-	-	(85,-)			-	-
53	12 01 99		Abfälle a. n. g.			-	-	198,50	198,50			x	198,50
lfd. Nr.	AVV-Nr.		Bezeichnung		AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW			
			Herkunft		[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]		[€/t]			[€/t]
									Annahme auf den Entsorgungsanlagen				
	15		VERPACKUNGSMATERIAL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)										
	15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)										
54	15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe		-	-	198,50	198,50	x	198,50		x	198,50
					(85,-)	-	-	(105,-)	-			-	-
55	15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff		-	-	198,50	198,50	x	198,50		x	198,50
					(85,-)	-	-	(105,-)	-			-	-
56	15 01 03		Verpackungen aus Holz		-	-	198,50	198,50	x	198,50		x	198,50
57	15 01 04		Verpackungen aus Metall		-	-	198,50	198,50	x	198,50		x	198,50
58	15 01 05		Verbundverpackungen		-	-	198,50	198,50	x	198,50		x	198,50
					(85,-)	-	-	(105,-)	-			-	-
59	15 01 06		gemischte Verpackungen		-	-	198,50	198,50	x	198,50		x	198,50

17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut									
79	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		10,-		10,-					
80	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt nur nach Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg		(40,-)		(40,-)					
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe									
81	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		(40,-)		(40,-)				(60,-)	
82	* asbesthaltige Baustoffe		49,-							
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis									
83	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		40,-		10,-				60,-	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle									
84	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		-		-		198,50		198,50	x
			(65,-)		-				(85,-)	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)									
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen									

Annahme auf den Entsorgungsanlagen

85	18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	-	-	-	-	-	x	198,50
				(85,-)					-	-
86	18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	(85,-)	-	-	-	-	x	198,50
									-	-
87	18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(85,-)	-	-	(105,-)		-	-
88	18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	(85,-)	-	-	(105,-)		-	-
89	18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	(85,-)	-	-	(105,-)		-	-
lfd. Nr.	AVV-Nr.		Bezeichnung						Annahme auf den Entsorgungsanlagen	
	Nr.		Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW	
				[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]		[€/t]	
18 02			Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren							
90	18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	-	-	-	-	-	-	-
				(85,-)						
91	18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	-	-	-	-	x	198,50	
				(85,-)					-	-
19			ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUS TRIELLE ZWECKE							
19 01			Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen							
92	19 01 11	*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	-	-	-	-

Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUSTEHS [€/t]	RABA	ZW [€/t]
93	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.	(40,-)	(14,-)	-	-	-	-
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen						
94	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	198,50	198,50	x	198,50
			(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
95	19 05 99	Abfälle a. n. g.	-	-	198,50	198,50	x	198,50
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen						
96	19 06 99	Abfälle a. n. g.	(65,-)	-	-	(85,-)	-	-
lfd. Nr.		Bezeichnung Herkunft			Annahme auf den Entsorgungsanlagen			
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.						
	97	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	(85,-)	-	-	x	198,50
	98	19 08 02	Sandfangrückstände	(49,-)	-	-	-	-
	99	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	(65,-)	-	-	x	198,50
	100	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die Gefährliche Stoffe enthalten	(85,-)	-	-	-	-
	101	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	(65,-)	-	-	x	198,50
	102	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	(85,-)	-	-	-	-

	19 09 02	19 09 03	19 09 06	19 12	19 12 09	AVV- Nr.	AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW
103												
	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	(65,-)						-			x	198,50
	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser											
104	Schlämme aus der Wasserklärung	(85,-)						-			-	-
105	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	(85,-)						-			-	-
106	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	(85,-)						-			-	-
	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.											
107	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	(40,-)						-			(60,-)	-
ifd.	Bezeichnung										Annahme auf den Entsorgungsanlagen	
Nr.	Herkunft											
108	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	(85,-)						-			x	198,50
	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser											
109	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	(40,-)						-			(60,-)	-
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEBERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)											
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)											
110	20 01 01 Papier und Pappe	-						-	198,50	198,50	x	198,50

111	20 01 02	Glas		14,-	-	-	34,-	-	-	
112	20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantineabfälle		-	-	198,50	198,50	x		198,50
113	20 01 10	Bekleidung		-	-	198,50	198,50	x		198,50
114	20 01 11	Textilien		-	-	198,50	198,50	x		198,50
115	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen		-	-	198,50	198,50	x		198,50
116	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		-	-	198,50	198,50	x		198,50
117	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		-	-	198,50	198,50	x		198,50
				(85,-)	-	-	(105,-)	-		-
118	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		-	-	-	-	x		198,50
lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung		Annahme auf den Entsorgungsanlagen						
		Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUSTEHS	RABA	ZW		
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]		[€/t]		[€/t]
119	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	-	198,50	198,50	x			198,50
120	20 01 39	Kunststoffe	-	-	198,50	198,50	x			198,50
121	20 01 40	Metalle	(85,-)	-	-	(105,-)	-			-
			-	-	-	-	x			198,50
		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)								
122	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	-	-	198,50	198,50	x			198,50
123	20 02 02	Boden und Steine	10,-	10,-	-	30,-	-			-
124	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	-	-	-	198,50	-			-
			(85,-)	-	-	(105,-)	-			-

20 03	andere Siedlungsabfälle											
125	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	198,50	198,50	X	198,50					198,50
126	20 03 02	Marktabfälle	-	198,50	198,50	X	198,50					198,50
127	20 03 03	Straßenkehrricht	-	198,50	198,50	X	198,50					198,50
			(49,-)	-	-	-	(69,-)					-
128	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	(85,-)	-	-	-	-					-
129	20 03 07	Spermmüll	-	69,-	69,-	X	69,-					-
130	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	-	198,50	198,50	X	198,50					198,50
			(85,-)	-	-	-	(105,-)					-

I.) Beschluss des Kreistages vom 20.09.2005 zweckverbandes Oderaue

1. Erlass der Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Beeskow vom 15.07.1999
--

(Beschluss-Nr. 49/12/05)

Der Kreistag beschließt die Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung des Kreiskrankenhauses Beeskow vom 15.7.1999.

**Aufhebungssatzung
zur Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus
Beeskow**

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9, 23 Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 20.09.2005 nachfolgende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Beeskow beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Beeskow vom 15.07.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 55 vom 26.07.1999, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2005 in Kraft

Beeskow, den 14.12.2005

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Beeskow wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.12.05

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Trink-und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.12.2005

Beschluss 1/28 der 28. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2005

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2006 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 2/28 der 28. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2005

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2006 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich
Trinkwasser

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	4.569.516 Euro
die Aufwendungen	4.569.516 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	2.487.966 Euro
die Ausgaben	2.487.966 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen	0 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

13.12.2005

.....
Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

3.) **Wirtschaftsplan 2006, Geschäftsbereich Abwasser****Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2006****Geschäftsbereich Abwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

Es betragen

1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	8.821.289 Euro
die Aufwendungen	8.821.289 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	3.735.548 Euro
die Ausgaben	3.735.548 Euro

Es wird festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 Euro
2.4	die Verbandsumlage auf	0 Euro

13.12.2005

.....
Datum Theuer Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandversammlung

4.) **1. Änderungssatzung zur Satzung für die
Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im
Verbandsgebiet****1. Änderungssatzung zur Satzung**
für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen
im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue**- Fäkaliensatzung (FäkS) -**

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50), sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

*Artikel 1***Der § 20 - Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit – wird wie folgt neu gefasst:**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember.

4. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
6. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge abgerechnet und durch Gebührenbescheid erhoben; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der TAZV kann die Gebühr für die Entsorgung der nicht separierten Schlämme nach Satz 1 auch zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid erheben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.05

Ort, Datum

Rainer Werner (DS)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2005 beschlossenen und am 13.12.05 ausgefertigten 1. Änderungssatzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 13.12.05

Ort, Datum

_____ (DS)
Rainer Werner
Verbandsvorsteher

5.)	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
-----	--

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Gebührensatzung Abwasser (GSAw) -

Aufgrund §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 - Grundgebühr - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 4 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- d) die für die Grundgebühr anzusetzende WE wird aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 dieser Satzung, einer BSB₅ - Belastung von 0,30 kg/ m³ und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB₅ wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg BSB}_5/\text{m}^3}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufgerundet.

Artikel 2

Der § 9 – Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen – wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung für die Gebührenschuldner in der Stadt Eisenhüttenstadt jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember.
4. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 13.12. 2005
Ort, Datum

Rainer Werner (DS)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2005 beschlossenen und am 13.12.05 ausgefertigten 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 13.12.05

Ort, Datum

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

(DS)